

Begründung zur Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen vom 16. November 2021

A. Allgemeiner Teil

Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen gehören aufgrund ihres Alters und/ oder des Vorliegens von Vorerkrankungen (z.B. Diabetes, Herz-Kreislaufkrankungen) zu dem Personenkreis mit erhöhtem Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion in den Einrichtungen aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und z.T. dem engen physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für die Übertragung von Infektionserregern.

Aktuell steigt das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in Einrichtungen der stationären Altenpflege an. Nach einer Stagnation der Fallzahlen von Mitte August bis Mitte Oktober 2021 beobachtet das Landesgesundheitsamt seit der Kalenderwoche 42 einen starken Wiederanstieg der 7-Tage-Inzidenz. Damit einhergehend wird ein Anstieg des Infektionsgeschehens in Einrichtungen der stationären Altenpflege beobachtet. Es zeigt sich, dass SARS-CoV2-Infektionen zunehmend auch bei vollständig Geimpften auftreten. Es ist davon auszugehen, dass Menschen nach Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person trotz Impfung mittels PCR-Test positiv getestet werden und dabei auch infektiöse Viren ausscheiden. Dabei können diese Menschen entweder Symptome einer Erkrankung (die zumeist eher milde verläuft) oder überhaupt keine Symptome entwickeln. Zudem lässt der Impfschutz über die Zeit nach und die Wahrscheinlichkeit, trotz Impfung mittels PCR-Test positiv getestet zu werden, nimmt zu. Es besteht somit das Risiko, das Virus möglicherweise auch unmerklich auf andere Menschen zu übertragen.

Vor diesem Hintergrund werden die Schutzmaßnahmen insbesondere in Einrichtungen der stationären Pflege angepasst. Um Viruseinträge und Ausbrüche in den Einrichtungen so weit wie möglich zu verhindern, gilt für Beschäftigte, Besucherinnen und Besucher sowie externe Personen künftig die Pflicht, einen Atemschutz mit FFP2- oder vergleichbarem Standard anstelle von medizinischen Masken zu tragen. Bestehende Ausnahmen von der Maskenpflicht werden gestrichen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu § 2 (Regelungen für Einrichtungen nach § 1 Nummer 1)

Zu Absatz 5

Zu Satz 1

Besucher müssen während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung einen Atemschutz mit FFP2- oder vergleichbarem Standard tragen. Atemschutz mit FFP2- oder vergleichbarem Standard dient im Gegensatz zu medizinischen Masken neben dem Fremdschutz auch dem Selbstschutz. Dies kann dazu beitragen, die Dynamik der Pandemie zu bremsen und die Auswirkungen in vulnerablen Settings, insb. Krankenhäusern, zu minimieren.

Zu Satz 2

Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können anstelle eines Atemschutzes eine medizinische Maske tragen.

Zu Absatz 10

Zu Satz 3

Durch den Verweis auf die entsprechende Anwendung des Absatzes 6 gilt, dass der Zutritt von externen Personen, insbesondere aus beruflichen Gründen, nur mit einem maximal 24 Stunden zuvor erfolgten negativen Antigen-Schnelltest oder einem maximal 48 Stunden zuvor erfolgten negativen PCR-Test gemäß § 5 Absatz 4 CoronaVO

zulässig ist; von der Testpflicht ausgenommen sind immunisierte Personen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 CoronaVO. Der Verweis auf die entsprechende Anwendung des Absatzes 6 ist im Zuge der letzten Änderungsverordnung unterblieben. Dabei handelte es sich um ein Redaktionsversehen.

Zu § 3 (Regelungen für Einrichtungen nach § 1 Nummer 2 und ambulante Pflegedienste)

Zu Absatz 2

Es wird klargestellt, dass die Einrichtungen nur zum Angebot von Antigen-Schnelltests verpflichtet sind. PCR-Tests können von den Einrichtungen nicht angeboten werden.

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

Besucher müssen während des gesamten Aufenthalts in stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf („Pflegeheime“) einen Atemschutz mit FFP2- oder vergleichbarem Standard tragen. Atemschutz mit FFP2- oder vergleichbarem Standard dient im Gegensatz zu medizinischen Masken neben dem Fremdschutz auch dem Selbstschutz. Dies kann dazu beitragen, die Dynamik der Pandemie zu bremsen und die Auswirkungen in vulnerablen Settings zu minimieren. Für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres gilt weiterhin keine Maskenpflicht; Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können anstelle eines Atemschutzes eine medizinische Maske tragen.

Zu Satz 2

Die bislang bestehende Ausnahme von der Maskenpflicht, wonach im Freien auf das Tragen einer Maske verzichtet werden konnte, wird aufgehoben. In den Nummern 2

und 3 erfolgt zudem eine redaktionelle Folgeänderung zur Einführung der Atemschutzpflicht in Absatz 4 Satz 1.

Zu Satz 6

Die bislang bestehende Ausnahme von der Maskenpflicht im Bewohnerzimmer vollständig immunisierter Bewohner wird gestrichen. Angesichts der aktuellen Pandemielage mit zunehmenden Ausbrüchen auch in Pflegeheimen ist es zum Schutz der vulnerablen Personengruppen erforderlich, dass Besucher durchgehend einen Atemschutz mit FFP2- oder vergleichbarem Standard tragen.

Zu Absatz 7

Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung der Atemschutzpflicht in Absatz 4.

Zu Absatz 9

Zu Satz 3

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 12

Mit der Formulierung in Absatz 12 wird klargestellt, dass Absatz 2 (Testpflicht für Besucher), Absatz 4 (Atemschutzpflicht für Besucher) und Absatz 9 (Testpflicht und Atemschutzpflicht für sog. externe Personen) in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nur dann gelten, wenn von einer erhöhten Vulnerabilität der Bewohner ausgegangen werden muss. Die Entscheidung darüber, ob von einer erhöhten Gefährdung der Bewohner auszugehen ist, trifft die Leitung der Einrichtung.

Zu Absatz 13

Beschäftigte müssen während des Dienstes im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einen Atemschutz mit FFP2- oder vergleichbarem Standard tragen. Im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen bedeutet, dass arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen wie beispielsweise verbindliche Tragepausen zu beachten sind. Gegebenenfalls über die Vorgaben in Absatz 13 hinausgehende Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt und sind ergänzend zu beachten.

Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.